

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 23-25 80992 München

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Herrn Vorsitzenden Wilmsmann
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sven A. Dittberner
Regulatory Counsel / Rechtsanwalt
Regulatory Affairs

T +49 (0)89 2442 1469
F +49 (0)89 2442 1448
M +49 (0)176 8410 7195
E sven.dittberner@telefonica.com

Vorab per Fax an die 0228 14 6463

01. Oktober 2014

Nationaler Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung im Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG auf Genehmigung der Entgelten für Terminierungsleistungen im ihrem Mobilfunknetz (BK3a-14/014),

sowie der Anträge der Telekom Deutschland GmbH (BK3a-14/011), der E-Plus Mobilfunk GmbH und Co. KG (BK3a-14/012), und der Vodafone GmbH (BK3a-14/013) auf Genehmigung von Entgelten für Terminierungs- und Zugangsleistungen in deren Mobilfunknetzen

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat am 17.09.2014 in ihrem Amtsblatt 17/2014 den Entwurf einer Entgeltgenehmigung im Verwaltungsverfahren auf Antrag der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG (im Folgenden Telefónica Germany) auf Genehmigung der Entgelte für Terminierungs- und Zugangsleistungen in ihrem Mobilfunknetz sowie entsprechende Entwürfe in den Verfahren der Telekom Deutschland GmbH, der E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG sowie der Vodafone GmbH veröffentlicht. Diese Entwürfe werden bis 01.10.2014 zur Konsultation gestellt. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und machen hiervon gerne Gebrauch:

Telefónica Germany ist grundsätzlich der Auffassung, dass der von der Bundesnetzagentur mit Regulierungsverfügungen vom 19.07.2013 (Az. BK3b-12/006 u.a.) festgelegte und dem vorliegenden Konsultationsentwurf zugrunde liegende Maßstab, von der Beschlusskammer als „symmetrischer KeL-Maßstab“ bezeichnet, jedenfalls deutlich besser geeignet ist, den Regulierungszielen des TKG gerecht zu werden, als dies bei einem sog. pure LRIC („Long Run Incremental Costs“)-Maßstab im Sinne der EU-Terminierungsempfehlung vom 07.05.2009 (2009/396/EG) der Fall wäre. Die im Folgenden geltend gemachten Einwände betreffen dagegen die den Entgeltgenehmigungen zugrunde liegende Ermittlung der Entgelte im Einzelnen.

I. Ermittlung des Investitionswerts der UMTS-Frequenzen

Telefónica Germany begrüßt ausdrücklich, dass die Beschlusskammer den Investitionswert aller Investitionsgüter, einschließlich der UMTS-Frequenzen, anhand von Tagesneuwerten ermittelt. Nach Auffassung von Telefónica Germany ergibt sich die Verpflichtung zu einer entsprechenden Vorgehensweise bereits aus den bestandskräftigen Regulierungsverfügungen vom 19.07.2013.

Allerdings hält Telefónica Germany die vorgenommene Berechnung der Tagesneuwerte der im Jahre 2000 versteigerten UMTS-Frequenzen im Einzelnen für fehlerhaft. Der von der Beschlusskammer vorgenommene Rückgriff auf bei der Frequenzauktion 2010 erzielte Preise ist nicht geeignet, um den aktuellen Tagesneuwert der im Jahre 2000 vergebenen Frequenzen zu ermitteln.

1. Vorgehen der Beschlusskammer

Die Beschlusskammer geht bei der Ermittlung des für die Entgelte maßgeblichen Investitionswerts von einem fiktiven Referenznetzbetreiber mit einer ebenfalls fiktiven Frequenzausstattung aus, der 25 % der Gesamtnachfrage nach Sprach-, SMS- und Datenverbindungsleistungen in Deutschland befriedigt. Die Beschlusskammer hat hier eine Frequenzausstattung dimensioniert, die den erwarteten Nachfrageentwicklungen im Genehmigungszeitraum gerecht werden soll (Konsultationsentwurf, S. 40, vorletzter Absatz). Dabei unterscheidet sie in ihrem Konsultationsentwurf zwischen Frequenzen, die sie als Erstausrüstung bewertet, und solchen, die sie als Ergänzungsspektrum einstuft (Konsultationsentwurf, S. 50, drittletzter Absatz). Den Wert dieser Frequenzen ermittelt sie anhand der bei der Frequenzauktion 2010 erzielten Preise einerseits für eine Frequenzerstausrüstung (hier allerdings im Bereich 800 MHz – LTE), andererseits für Ergänzungsspektrum im Bereich 2100 MHz. Da die 800 MHz-Frequenzen bei der Auktion 2010 lediglich für 15 Jahre vergeben wurden, erfolgte zudem eine Umrechnung auf eine Laufzeit von 20 Jahren. Diese Vorgehensweise der Beschlusskammer wird näher dargestellt im Vermerk der Dienststelle 111c „Grundsätzliche Ausführungen zur Berücksichtigungsfähigkeit von UMTS-Lizenzkosten im Rahmen der KeL, in diesem Zusammenhang vorgetragene Argumentation der deutschen Telekom in ihrem Entgeltgenehmigungsantrag vom 28. April 2014 und Abwägung der Bewertungsmethoden ‚historische Kosten‘ versus ‚Wiederbeschaffungskosten‘ für Lizenzen im Hinblick auf die Zielsetzungen des TKG“ vom 10.07.2014, S. 6-7.

2. Keine Vergleichbarkeit der 2000 und 2010 versteigerten Frequenzpakete

Die Ermittlung des Werts der im Jahre 2000 versteigerten Frequenzen anhand der Versteigerungsergebnisse aus dem Jahr 2010 setzt jedoch voraus, dass es sich bei den 2000 und 2010 versteigerten Frequenzblöcken um vergleichbare Angebote handelte. An dieser Vergleichbarkeit fehlt es vorliegend, so dass die 2010 erzielten Preise nicht als Indikator für den Wert der im Jahre 2000 zur Versteigerung gestellten Frequenzen dienen können. Auch die Dienststelle 111c der Bundesnetzagentur räumt in ihrem bereits zitierten Vermerk vom 10.07.2014 ein, dass „es aufgrund der Besonderheiten und der Vergabebedingungen im Zusammenhang mit UMTS-Lizenzen problematisch ist, eine Ermittlung/Kalkulation von Wiederbeschaffungskosten vorzunehmen“ (ebd., S. 6).

Richtigerweise hätte es daher bei einer Kalkulation der Entgelte auf Basis des ursprünglichen Neuwerts der Frequenzen, d.h. auf Basis der bei der Versteigerung im Jahre 2000 erzielten Preise bleiben müssen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Frequenzen im Jahre 2000 versteigert wurden, um sicherzustellen, dass sie zu marktgerechten Preisen vergeben werden. Mangels einer Verkäuflichkeit der Frequenzen gemäß § 150 Abs. 8 TKG und damit der Möglichkeit, einen aktuellen Marktwert zu ermitteln, ist nicht ersichtlich, dass die im Jahre 2010 für ganz andere Frequenzen und Frequenzpakete ermittelten Preise den Marktwert besser wiedergeben würden als der ursprüngliche Kaufpreis.

a. Keine Heranziehung der 2010 erzielten Preise für 2100 MHz-Frequenzen

Einer Heranziehung der bei der Frequenzauktion 2010 für 2100 MHz-Frequenzen erzielten Preise für das gesamte Spektrum im Bereich 2100 MHz steht bereits entgegen, dass 2010 im Bereich 2100 MHz lediglich Ergänzungsspektrum versteigert wurde. Derartiges Ergänzungsspektrum hat für die Unternehmen jedoch einen völlig anderen Wert als eine Erstausrüstung, wie sie bei der Auktion im Jahre 2000 vergeben wurde. Ist eine Grundausrüstung mit Frequenzen für Mobilfunkunternehmen von essentieller Bedeutung, um flächendeckend zeitgemäße Sprach- und Datendienste anbieten zu können, wirken sich aufgestockte Frequenzen zwar qualitätsverbessernd aus und haben einen geringeren technischen Umsetzungsaufwand zur Folge, sie sind aber nicht annähernd so bedeutsam für die Unternehmen wie entsprechende Erstausrüstungen. Zudem können mit einer besseren Frequenzausrüstung zwar größere Zellen betrieben werden und nimmt folglich die Anzahl benötigter Standorte ab. Allerdings sinken diese Einsparungsmöglichkeiten durch zusätzliche Frequenzen schnell ab, und jeder weitere Zuwachs an Frequenzen hat nur noch eine geringere Reduzierung bei den Standorten zur Folge (vgl. Konsultationsentwurf, S. 51 f.). Bei verfügbarem Spektrum in großem Umfang kann folglich durch zusätzliches Spektrum relativ weniger Anlagen ersetzt werden. Entsprechend werden für zusätzliche Frequenzen geringere Beträge als bei vorherigen Anlässen geboten (hierzu vgl. WIK-Consult, Gutachten Zur Bewertung von UMTS-Frequenzen im Rahmen der Bestimmung von MTR vom 14.09.2010, S. 17; 21 f.).

Auch der von der Beschlusskammer ihrer Entgeltberechnung zugrunde gelegte effiziente Referenznetzbetreiber verfügt über UMTS-Frequenzen wie sie im Jahre 2000 versteigert wurden. Hierbei handelt es sich um eine Erstausrüstung, die für den flächendeckenden Ausbau eines Mobilfunknetzes erforderlich ist. Für diese Frequenzen kann daher keinesfalls der 2010 ermittelte Preis für Ergänzungsspektrum im Bereich 2100 MHz zugrunde gelegt werden. Auch eine Aufteilung der Frequenzen, bei der ein Teil als Erstausrüstung und ein Teil als Ergänzungsspektrum qualifiziert wird, kommt nach Auffassung der Telefónica Germany für diese Frequenzen nicht in Betracht. Mit Blick auf die bei der Auktion im Jahre 2000 vorgenommene Stückelung der Frequenzblöcke ist vielmehr davon auszugehen, dass sämtliche im Jahre 2000 versteigerte UMTS-Frequenzen als Erstausrüstung zu bewerten sind. Die für Frequenzen im Bereich 2100 MHz bei der Auktion 2010 erzielten Preise können sich daher jedenfalls nicht auf Frequenzen beziehen, die ein Netzbetreiber lediglich im Rahmen der Auktion im Jahre 2000 erlangt haben kann.

b. Keine Heranziehung der Preise für 2010 versteigerte LTE-Frequenzen

Fehlerhaft ist nach Auffassung der Telefónica Deutschland aber auch die Heranziehung des bei der Auktion 2010 erzielten Preises für eine LTE-Erstausrüstung als Indikator für den Tagesneuwert einer UMTS-Erstausrüstung. Wie auch von der Beschlusskammer berücksichtigt, weist eine Frequenz-

Erstausstattung gegenüber Ergänzungsspektrum zwar einen deutlich höheren Wert auf. Entsprechend haben in der Frequenzauktion 2010 die Basispakete im Bereich 800 MHz deutlich höhere Erträge erzielt als das Ergänzungsspektrum im Bereich 2100 MHz. Dennoch ist das Vorgehen der Beschlusskammer, die 2010 für die Frequenzpakete im Bereich 800 MHz (LTE) erzielten Preise als Maßstab für den Wert einer UMTS-Erstausstattung heranzuziehen, unzulässig. Es ist nicht ersichtlich und wurde auch von der Beschlusskammer nicht näher erörtert, warum die Werte einer LTE- und einer UMTS-Erstausstattung einander entsprechen sollten. Zwar trifft es zu, dass alle drei Erstausstattungen (GSM, UMTS, LTE) für den erstmaligen Netz-Rollout im Sinne einer flächendeckenden Versorgung konzipiert sind (so Vermerk der Dienststelle 111c vom 10.07.2014, S. 7, 3. Absatz). Nicht ersichtlich ist aber, worauf sich die Annahme der Behörde gründet, eine Basisausstattung von Frequenzen habe einen einheitlichen Wert, unabhängig von ihrem Frequenzspektrum. Tatsächlich gelten für die Verwendung von Frequenzen aus dem Bereich 800 MHz andere technische Voraussetzungen als für 2100 MHz-Frequenzen, auch der Einsatzzweck ist nicht identisch. Das Argument, aktuell seien die LTE-Frequenzen die wertvollsten Frequenzen, so wie früher die UMTS-Frequenzen die wertvollsten Frequenzen gewesen seien (hierzu ebenfalls Vermerk der Dienststelle 111c vom 10.07.2014, S. 7, 5. Absatz), ist mangels Versteigerung von Erstausstattungen aus anderen Frequenzbereichen weder belegt, noch genügt es, um nachzuweisen, dass einer Erstausstattung mit UMTS-Frequenzen der identische Wert zukommt wie einer Erstausstattung mit LTE-Frequenzen. Schließlich ergibt sich hieraus keinesfalls, dass der aktuelle Neuwert der jeweiligen Frequenzen identisch wäre. Entsprechend ist nicht ersichtlich, warum die Kosten einer LTE-Erstausstattung den Maßstab für den Tagesneuwert einer im Jahre 2000 erworbenen UMTS-Erstausstattung abbilden können sollten.

c. Keine Berücksichtigung der für GSM-Frequenzen gezahlten Gebühren

Schließlich lässt sich die Ermittlung eines fiktiven Wertes der UMTS-Frequenzen anhand der Versteigerungserlöse 2010 anstelle einer Anerkennung der historischen Anschaffungskosten nicht damit begründen, dass für die GSM-Frequenzen der Mobilfunknetzbetreiber deutlich höhere Werte zugrunde gelegt wurden als die Netzbetreiber Gebühren für die Zuteilung entrichten mussten. Bei der Ermittlung der anzuerkennenden Kosten auch eines fiktiven Referenznetzbetreibers sind nicht die für Frequenzen gezahlten Gebühren zugrunde zu legen, sondern ihr jeweils aktueller Tagesneuwert. Wenn die Behörde darauf hinweist, man müsse UMTS-Frequenzen und GSM-Frequenzen gemeinsam betrachten und berücksichtigen, dass für die GSM-Frequenzen keine marktadäquaten Preise bezahlt wurden, folglich die historischen Kosten und die zugrunde gelegten Wiederbeschaffungswerte von UMTS- und GSM-Frequenzen zusammen deutlich weniger weit auseinander lägen als dies allein bei den UMTS-Frequenzen der Fall ist (in diesem Sinne jedenfalls Vermerk der Dienststelle 111c vom 10.07.2014, S. 8), können derartige Erwägungen jedenfalls keine Abweichungen vom Kostenmaßstab der Behörde rechtfertigen. Entscheidend ist allein, ob die ermittelten Kosten dem gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG zugrunde gelegten Kostenmaßstab entsprechen. Ist dies nicht der Fall, kommt eine Relativierung des Ergebnisses über derartige maßstabfremde Erwägungen – jedenfalls auf Ebene des an Stelle der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung tretenden Maßstabs gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG – keinesfalls in Betracht.

II. Unterlassene Einbeziehung der Frequenzkosten als neutrale Aufwendungen

Darüber hinaus ist nach dem Verständnis von Telefónica Germany auch die unterlassene Berücksichtigung der Frequenzkosten aus dem Jahre 2000 als neutrale Aufwendungen als rechtsfehlerhaft zu bewerten.

Neutrale Aufwendungen sind gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG unabhängig von ihrer Effizienz zu berücksichtigen, soweit es sich um Kosten handelt, zu denen das regulierte Unternehmen rechtlich verpflichtet war oder die sonst sachlich gerechtfertigt sind. Die Kosten für den Erwerb der Frequenzen im Jahre 2000 sind, soweit sie nicht bereits auf Ebene der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung bzw. des gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG an deren Stelle tretenden Maßstabs berücksichtigt wurden, als berücksichtigungsfähige neutrale Aufwendungen zu bewerten. Die Frequenzerwerbskosten aus dem Jahre 2000 waren jedenfalls sachlich gerechtfertigt.

1. Maßstab der sachlichen Rechtfertigung der entstandenen Kosten

Für die Frage, ob eine sachliche Rechtfertigung dem regulierten Unternehmen entstandener Kosten vorliegt, ist eine Bewertung dieser Kosten unter Berücksichtigung der Regulierungsziele und –grundsätze vorzunehmen. Eine Anerkennung erfolgt insbesondere, wenn sie am Maßstab der Regulierungsziele und –grundsätze gemessen erforderlich ist, um eine Unterfinanzierung des regulierten Unternehmens zu vermeiden (vgl. Kühling, a.a.O., § 32 Rdnr. 58;). Nach Auffassung von Telefónica Germany handelt es sich hierbei - anders als von der Beschlusskammer angenommen - nicht um eine Abwägungsentscheidung, sondern um eine gebundene Entscheidung. Eine Bewertung der Kosten für den Erwerb von UMTS-Frequenzen im Jahre 2000 ergibt, dass die aufgewendeten Kosten insofern als neutrale Aufwendungen berücksichtigungsfähig sind, als sie keinen Eingang in die Kostenermittlung anhand des von der Beschlusskammer zugrunde gelegten Maßstabs gefunden haben.

2. Fehlerhafte Nichtberücksichtigung der Frequenzkosten im Konsultationsentwurf

Die eine Berücksichtigung gemäß § 32 Abs. 2 TKG ablehnende Entscheidung der Beschlusskammer ist fehlerhaft, da sie berechnete Interessen des regulierten Unternehmens verkennt bzw. fehlerhaft bewertet. Soweit die Beschlusskammer darüber hinaus die Kosten der GSM-Frequenzen in ihre Entscheidung einbezieht, handelt es sich hierbei um nicht entscheidungsrelevante Umstände, die nicht maßgeblich für die Anerkennung der Kosten der UMTS-Frequenzen sind.

a. Unzureichende Berücksichtigung der historischen Ausgangssituation

Wie die Beschlusskammer selbst darlegt, war der Kauf von UMTS-Lizenzen für Mobilfunkunternehmen in der damaligen Situation im Jahr 2000 kaum vermeidbar, sofern diese wettbewerbsfähig bleiben wollten. Es war nicht absehbar, ob und ggf. wann erneut Frequenzen erhältlich sein würden. Ein Ausweichen auf andere Frequenzen war nicht möglich. Dies wurde auch in einer aktuellen Entscheidung des VG Köln, die die Beschlusskammer ebenfalls zitiert (Konsultationsentwurf, S. 74), entsprechend ausgeführt (Urteil vom 22.01.2014, Az. 21 K 2807/09, Rdnr. 70). Faktisch standen die Mobilfunkunternehmen somit unter erheblichem Druck, entsprechende Frequenzen zu erwerben. Hieraus resultierten vergleichsweise hohe Preise bei der Auktion. Diese für eine Anerkennung als neutrale Aufwendungen sprechenden Umstände gibt die Beschlusskammer in ihrem

Konsultationsentwurf zwar wieder, zieht hieraus jedoch keine Konsequenzen für die Bewertung dieser Kosten.

b. Fehlerhafter Ausschluss eines Zusammenhangs der Kosten des Frequenzerwerbs mit Angebot von Sprachverbindungsleistungen

Allerdings nimmt die Beschlusskammer anschließend an, eine Erstattung der Aufwendungen komme nicht in Betracht, weil der Erwerb der Frequenzen zu den damaligen Konditionen nicht unmittelbar in Zusammenhang mit dem Angebot der auf dem vorliegenden Markt oder auf sonstigen Märkten gehandelten Sprachverbindungsleistungen gestanden hätte (Konsultationsentwurf, S. 74). Diese Voraussetzung betrachtet die Beschlusskammer zu Unrecht als nicht erfüllt.

Die Beschlusskammer geht davon aus, zum Zeitpunkt der Versteigerung habe ein Verständnis geherrscht, wonach UMTS-Frequenzen primär die Abwicklung breitbandiger Dienstleistungen ermöglichen sollten und sich hierüber angebotene Dienste primär an Geschäftskunden richten würden. Entsprechend habe kein unmittelbarer Zusammenhang bestanden zwischen der Höhe der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen der Mobilfunkbetreiber und der Erbringung von Sprachleistungen. Die Zahlungsbereitschaft der Mobilfunkbetreiber habe darauf beruht, dass man ohne Angebot mobiler Datendienste schlechte Aussichten im Wettbewerb gesehen habe, möglicherweise auch die Anzahl künftiger Wettbewerber habe reduzieren wollen (Konsultationsentwurf, S. 75).

Diese Erwägungen der Beschlusskammer sind nicht geeignet, die fehlende Berücksichtigung der Kosten als neutrale Aufwendungen zu begründen. Die Argumentation steht im Widerspruch zu den Ausführungen der Beschlusskammer zur Kalkulation des Investitionswerts auf Basis von Tagesneuwerten. Hier hat die Beschlusskammer die UMTS-Kosten als Teil der Kostenkalkulation anerkannt, obwohl sie ebenfalls feststellt, dass die Erbringung von Sprachdiensten grundsätzlich auch allein über GSM möglich bliebe (vgl. Konsultationsentwurf, S. 38). Diese Anerkennung bezieht sich nicht erst auf die vorliegenden Entgelte, sondern die Frequenzkosten wurden über Jahre hinweg im Rahmen der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berücksichtigt. Auch das VG Köln geht in seinem Urteil vom 22.01.2014, Az. 21 K 2807/09, Rdnr. 61, von einer Berücksichtigungsfähigkeit der Kosten bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus.

Einen Unterschied will die Beschlusskammer offenbar darin erkennen, dass sie bei der Prüfung neutraler Aufwendungen ausdrücklich auf die zum Zeitpunkt der Aufwendungen herrschenden Vorstellungen und Konditionen abstellt (Konsultationsentwurf, S. 74). Eine nähere Erläuterung dieses Maßstabs unterbleibt jedoch. Nach Auffassung von Telefónica Germany finden sich für diese restriktive Auslegung der Voraussetzungen keine Anhaltspunkte im Gesetz.

Mit Blick auf die Tatsache, dass die UMTS-Frequenzen zunächst vor allem für Sprachdienste eingesetzt wurden, ist bereits der Ausgangspunkt der Überlegungen der Beschlusskammer äußerst fraglich. Zudem ist aber auch die Annahme, der Zusammenhang zwischen Kosten und Sprachdienst sei hinreichend, soweit die Kosten dem Maßstab des § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG entsprechen, aber nicht mehr, soweit es um eine Anerkennung als neutrale Aufwendungen geht, in sich widersprüchlich und folglich nicht geeignet, zu begründen, warum die UMTS-Frequenzkosten aus dem Jahre 2000 nicht als neutrale Aufwendungen in die Kalkulation einbezogen werden sollten. Erkennt man folglich an, dass es sich bei den Frequenzkosten um Kosten handelt, die anzuerkennen sind, soweit sie dem Maßstab der effizienten

Leistungsbereitstellung bzw. einem abweichendem Maßstab i.S.d. § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG entsprechen, müssen diese Kosten grundsätzlich auch im Rahmen der Ermittlung neutraler Aufwendungen Berücksichtigung finden können.

c. Irrelevanz der angeblichen Überfinanzierung

Ergänzend beruft sich die Beschlusskammer darauf, dass wegen der Anerkennung höherer Werte der GSM-Frequenzen als von den Unternehmen – in Form von Verwaltungsgebühren - gezahlt eine Anerkennung der Frequenzkosten als neutrale Aufwendungen eine Überfinanzierung der regulierten Unternehmen zur Folge hätte. Selbst wenn diese Annahme zutreffen sollte, spricht dies jedoch ebenfalls nicht gegen eine Berücksichtigung der UMTS-Erwerbskosten als neutrale Aufwendungen. Die für GSM-Frequenzen angesetzten Wiederbeschaffungskosten und die für die Zuteilung dieser Frequenzen bezahlten Gebühren stehen in keinem Zusammenhang mit den Erwerbskosten der UMTS-Frequenzen und stellen einen völlig getrennten Sachverhalt dar. Sie sind daher auch nicht geeignet, maßgeblich zu begründen, dass es mit Blick auf die für die UMTS-Frequenzen bezahlten Beträge an einer sachlichen Rechtfertigung fehlt. Eine Einbeziehung dieser Kosten in die Bewertung der UMTS-Erwerbskosten ist nach Auffassung von Telefónica Germany unzulässig. Somit bleibt es dabei, dass – gemessen an den in der Regulierungsverfügung gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 2 TKG vorgegebenen Kriterien – die Kosten für den Frequenzerwerb auch als neutrale Aufwendungen hätten berücksichtigt werden müssen, soweit sie nicht bereits als relevante Kosten in den Investitionswert eingeflossen sind. Im Übrigen stünden diese Erwägungen, selbst wenn man entgegen der hier vertretenen Ansicht einen entsprechenden Zusammenhang zwischen UMTS- und GSM-Frequenzen annehmen wollte, der Anerkennung der Kosten des Frequenzerwerbs allenfalls insofern entgegen, als es anderenfalls zu einer Überfinanzierung käme. Dies hat die Beschlusskammer jedoch nicht hinreichend dargelegt.

III. Intransparenz des WIK-Kostenmodells Mobilfunk

Aufrechterhalten werden schließlich die bereits mehrfach geltend gemachten Bedenken mit Blick auf die Intransparenz des der Entgeltgenehmigung zugrunde liegenden WIK-Kostenmodells Mobilfunk (hierzu s. insbesondere den Antrag der Telefónica Germany vom 28.04.2014, S. 21). Dieses Modell, dessen Quellcode Telefónica Germany noch stets nur in Papierform vorliegt und das trotz verschiedener Änderungen von den betroffenen Unternehmen selbst mit erheblichem Aufwand allenfalls im Ansatz nachvollzogen werden kann, basiert auf einer Vielzahl miteinander verknüpfter Parameter, die nicht im Einzelnen erläutert werden. Teilweise wurden diese Parameter gegenüber der erstmaligen Verwendung des Modells für die Genehmigung der MTR-Entgelte ab 01.12.2012 verändert, ohne dass diese Änderungen bzw. ihr Anlass im Konsultationsentwurf aufgegriffen würden oder sonst für Telefónica Germany nachvollziehbar wären. Die Beschlusskammer selbst erklärt ausdrücklich, es sei ihr weder möglich gewesen, noch sei es erforderlich, jeden einzelnen dieser Werte dezidiert zu beschreiben und zu begründen (Konsultationsentwurf, S. 45, 1. Absatz). Die Bezugsabhängigkeiten des WIK-Kostenmodells ergäben sich sachlogisch aus den spezifischen Modellkonstellationen, welche seitens der Beschlusskammer für Zwecke der Ergebnisfestlegung auch implizit überprüft würden (ebd.). Mit Blick auf die erheblichen Auswirkungen, die eine Veränderung einzelner Parameter auf die jeweils genehmigte Entgelthöhe haben kann, kann nach Auffassung von Telefónica Germany das WIK-Kostenmodell nur Grundlage der Entgeltgenehmigung sein, wenn jedenfalls die für das Modell wesentlichen Parameter und

ihr Zusammenwirken in ihren Grundzügen transparent sind. Derzeit sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt.

Ergänzend zu dieser Stellungnahme hält Telefónica Germany an ihrer Positionierung aus dem Antrag auf Genehmigung der Entgelte vom 28.03.2014 und an den bislang im Verfahren vor der BNetzA abgegebenen Stellungnahmen vom 17.06.2014 sowie vom 01.07.2014 fest und macht sie sich ausdrücklich auch für das Konsultationsverfahren zu eigen.

Diese Stellungnahme enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und kann Verfahrensbeteiligten sowie interessierten Parteien – soweit notwendig – zugänglich gemacht werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



i.V. Dr. Robert Schwinghammer
Head of Regulatory Affairs



i.A. Sven Dittberner
Regulatory Counsel